

Dr. iur. Rainer Cherkeh / Gunars Urdze

Die UEFA-Anti-Doping-Bestimmungen im Lichte des sog. «Bestimmtheitsgebots»

– eine kritische Betrachtung anhand eines fiktiven Dopingfalls anlässlich der UEFA EURO 2008

Das Thema Doping begleitet nahezu jedes sportliche Grossereignis. Auch anlässlich der Fussball-Europameisterschaft 2008 in Österreich und der Schweiz stellt sich deshalb die Frage, wie Dopingvergehen im Fussball festgestellt und geahndet werden. Die Betrachtung der möglichen Konsequenzen für die betroffenen Mannschaften anhand eines fiktiven Fallbeispiels und die Frage der Vereinbarkeit der diesbezüglich massgeblichen Vorschriften der UEFA mit dem sog. Bestimmtheitsgebot stehen dabei im Mittelpunkt dieses Beitrages. Die Autoren kommen zum Schluss, dass die bei der UEFA EURO 2008 geltenden Anti-Doping-Bestimmungen zwar in Bezug auf Dopingvergehen einzelner Spieler ausreichend differenziert sind und transparente Sanktionsandrohungen enthalten, hinsichtlich der möglichen Rechtsfolgen für die betroffenen Mannschaften aber nicht hinreichend bestimmt und somit letztlich unwirksam sind.

Rechtsgebiete(e): Sportrecht

Zitiervorschlag: Rainer Cherkeh / Gunars Urdze, Die UEFA-Anti-Doping-Bestimmungen im Lichte des sog. «Bestimmtheitsgebots», in: Jusletter 2. Juni 2008

Inhaltsübersicht

- I. Einführung u. fiktiver Fall
- II. Anti-Doping-Bestimmungen der UEFA
 1. Vorliegen von Doping
 2. Dopingkontrolle
 3. Verfahren bei positiver Dopingprobe
 4. Beweislast
 5. Disziplinarverfahren
- III. Drohende Sanktionen am Beispiel des fiktiven Falles
 1. Sanktionen für die des Dopings überführten Spieler
 2. Sanktionen für die Mannschaft
- IV. Rechtliche Bewertung der UEFA-Regelungen
 1. Intention der UEFA
 2. Vergleich mit anderen Anti-Doping-Bestimmungen
 3. Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot
 4. Praktische Folgen der unbestimmten Regelungen
 5. Vorteile und Notwendigkeit einer alternativen Regelung
- V. Fazit

I. Einführung u. fiktiver Fall

[Rz 1] Zwar ist der Fussballsport wohl nicht im gleichen Mass für den Missbrauch leistungssteigernder Substanzen anfällig wie manche Individualsportarten. Von Dopingvergehen und Dopingverdächtigungen ist aber auch dieser Sport nicht gänzlich frei¹. Der bisher wohl spektakulärste Dopingfall ereignete sich während der Fussball-Weltmeisterschaft 1994 als der Argentinier Diego Maradona mit einem positiven Ephedrin-Befund aus dem Wettbewerb genommen werden musste. Auch in jüngster Zeit kam es immer wieder zu vereinzelt Dopingverstössen. So gab es beispielsweise in den letzten beiden Spielzeiten sieben (2005/06) bzw. fünf (2006/2007) Dopingfälle bei UEFA-Wettbewerben².

[Rz 2] Zur Veranschaulichung der nachfolgend dargestellten und analysierten Anti-Doping-Bestimmungen der UEFA soll von folgendem gedachten Geschehen anlässlich des Wettbewerbs UEFA EURO 2008 ausgegangen werden:

Am 16. Juni 2008, dem letzten Spieltag der Vorrundengruppe B, trennen sich Deutschland und Österreich mit 2:2 Unentschieden. Dadurch sichert sich Deutschland als Gruppensechster vermeintlich die Qualifikation für das am Abend des 19. Juni 2008 stattfindende Viertelfinale der Europameisterschaft, während Österreich als Gruppendritter und Polen als Gruppenvierter mit zwei, bzw. drei Punkten Rückstand ausscheiden³. Noch vor dem Viertelfinale stellt sich jedoch bei der Untersuchung von nach dem Spiel gegen Österreich genommenen Dopingproben heraus, dass die beiden kontrollierten deutschen Spieler – unter ihnen der Schütze des Treffers zum 2:2 – mit der verbotenen Substanz Nandrolon gedopt waren. Beide Spieler

räumen unmittelbar nach Bekanntgabe des Analyseergebnisses der A-Proben ein, im Vorfeld des Spiels gegen Österreich zur Leistungssteigerung ein verbotenes Präparat eingenommen zu haben. Sie erhoffen sich durch diese Einlassung eine «mildere Strafe». Bislang waren die Spieler wegen eines Dopingvergehens nicht auffällig geworden.

II. Anti-Doping-Bestimmungen der UEFA

[Rz 3] Im Hinblick auf die UEFA EURO 2008 haben alle Teilnehmer eine Anti-Doping-Charta unterschrieben, die u.a. erstmals im Rahmen einer internationalen Fussballmeisterschaft Bluttests bei Spielern erlaubt. Die Charta sieht ein Minimum von 160 Kontrollen im Vorfeld des Turniers vor, wobei jedes Team mindestens einmal unangemeldet kontrolliert werden soll. Nach den 31 Spielen bei der Endrunde werden weitere 124 Kontrollen vorgenommen. Dabei werden nach jedem Spiel jeweils zwei Spieler von jeder Mannschaft ausgewählt und sodann von der sogenannten Dopingkontroll-Begleitperson vom Spielfeld zur Kontrolle begleitet (Art. 7 UEFA-Dopingreglement 2008). Sämtliche Testergebnisse werden der UEFA spätestens 48 Stunden nach der Abgabe der Probe zugestellt, so dass die UEFA über die Analyseergebnisse jeweils schon vor den nächsten Spielen der Mannschaften Kenntnis hat⁴.

[Rz 4] Die für die UEFA EURO 2008 geltenden Anti-Doping-Bestimmungen sind nicht in einem einzigen Reglement aufgeführt, sondern ergeben sich aus einer Zusammenschau der folgenden Regelwerke:

- UEFA-Fussball-Europameisterschaft-Reglement (Ausgabe 2006/08)⁵
- UEFA-Dopingreglement (Ausgabe 2008)⁶
- UEFA-Rechtspflegeordnung (Ausgabe 2006)⁷
- UEFA Statuten (Ausgabe 2007)⁸
- WADA-Verbotsliste (Ausgabe 2008)⁹

1. Vorliegen von Doping

[Rz 5] Nach Art. 24 des UEFA-Fussball-Europameisterschaft-Reglements 2006/08 wird Doping als Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss dem UEFA-Dopingreglement 2008 definiert. Die diesbezüglich massgeblichen Vorschriften enthält insbesondere **Art. 2.01** UEFA-

¹ Übersichtliche Darstellung unter www.worldcupwiki.org/index.php/Doping_im_Fu%C3%9Fball.

² Quelle: <http://de.uefa.com/uefa/keytopics/kind=1/newsid=635122.html>.

³ Siehe hierzu den Spielplan mit fiktiven Ergebnissen in Abschnitt IV.

⁴ Quelle: <http://de.euro2008.uefa.com/news/kind=1/newsid=686371.html>.

⁵ <http://de.uefa.com/newsfiles/64688.pdf>.

⁶ Uefa Dopingreglement (Ausgabe 2008).

⁷ <http://de.uefa.com/newsfiles/64674.pdf>.

⁸ <http://de.uefa.com/newsfiles/64675.pdf>.

⁹ Welt-Anti-Doping-Agentur: WADA-Verbotsliste (Ausgabe 2008).

Dopingreglement 2008. Hiernach gelten – zusammengefasst – als «Verletzung der Antidoping-Vorschriften»:

- a) *Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Markierungsmittel in einer Probe des Spielers: (...)*
- b) *Verwendung oder versuchte Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode; (...)*
- c) *Die Weigerung, sich nach der Aufforderung gemäss dem vorliegenden Reglement der Abgabe bzw. Entnahme einer Probe zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme;*
- d) *Die Verletzung der Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerbsspielen, einschliesslich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, sowie verpasste Kontrollen (...);*
- e) *Die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation;*
- f) *Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden. (...)*
- g) *Der Handel mit verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden;*
- h) *Die Verabreichung oder die versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode an einen Spieler, die Unterstützung, Anstiftung, Beihilfe, Vertuschung und jede andere Art von Mittäterschaft im Zusammenhang mit einem Verstoss oder versuchten Verstoss gegen Anti-Doping-Vorschriften.*

2. Dopingkontrolle

[Rz 6] Nach Art. 7 UEFA-Dopingreglement 2008 («Auslosungsverfahren für Kontrollen bei Wettbewerben») werden in der Halbzeit eines jeden Spiels aus jeder Mannschaft jeweils zwei Spieler ausgelost, die unmittelbar im Anschluss an das Spiel auf verbotene Substanzen kontrolliert werden. Verboten sind nach Art. 4 des UEFA-Dopingreglement 2008 alle Substanzen und Methoden, die in der WADA-Verbotsliste aufgeführt sind. Ergibt eine der A-Proben einen solchen positiven Befund, bestimmen Art. 13 ff. des UEFA-Dopingreglements 2008 den weiteren Verfahrensablauf.

3. Verfahren bei positiver Dopingprobe

[Rz 7] Das zuständige und WADA-akkreditierte bzw. von der WADA genehmigte Dopinglabor unterrichtet den Leiter der UEFA-Antidoping-Abteilung unverzüglich vom Testergebnis. Nach Erhalt der Bestätigung des positiven Befundes der A-Probe informiert dieser dann den Generalsekretär des betreffenden nationalen Fussballverbandes (oder bei

UEFA-Vereinsturnieren: Vertreter des Vereins), der wiederum unverzüglich den betroffenen Spieler in Kenntnis setzt. Anschliessend wird der Spieler vom Leiter der Antidoping-Abteilung nochmals unter Beifügung einer Kopie der Laborresultate schriftlich über das Testergebnis unterrichtet. Der Spieler hat sodann gemäss Art. 14 UEFA-Dopingreglement 2008 innerhalb eines vorgegeben Zeitraums von maximal 48 Stunden das Recht, eine Analyse der B-Probe anzufordern. Wenn er dies unterlässt, wird automatisch davon ausgegangen, dass das Resultat der A-Probe uneingeschränkt anerkannt und akzeptiert wird. Ergibt der Laborbericht das Vorhandensein derselben verbotenen Substanz oder die Verwendung derselben verbotenen Methode in der B-Probe wie in der A-Probe des Spielers, wird gemäss Art. 15.01 UEFA-Dopingreglement 2008 «davon ausgegangen, dass ein Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften vorliegt». Dasselbe gilt nach dieser Norm dann, wenn ein Spieler zugibt, sich eines Dopingvergehens schuldig gemacht zu haben.

4. Beweislast

[Rz 8] Nach Art. 3.01 UEFA-Dopingreglement 2008 muss die UEFA nachweisen, dass gegen eine Antidoping-Vorschrift verstossen wurde. Da es nach Art. 2.01 Aufgabe jedes Spielers ist, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen, führt diese Norm aus, dass «eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Verwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden (muss)», um einen Verstoss gegen die relevanten Antidoping-Vorschriften (Art. 2 UEFA-Dopingreglement) auf der Tatbestandsseite zu bejahen. Offenkundig mit Blick auf die ggf. gegenüber dem Spieler auszusprechende Sanktion, die indes stets ein Verschulden des Spielers voraussetzt¹⁰, stellt Art. 12 Abs. 3 der UEFA-Rechtspflegeordnung insoweit klar, dass das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper des Spielers oder die Anwendung einer verbotenen Methode als Anscheinsbeweis für einen (vom Spieler verschuldeten) Dopingverstoss gilt, so dass es dann «dem Spieler obliegt, den Gegenbeweis zu erbringen».

5. Disziplinarverfahren

[Rz 9] Liegt ein Dopingvergehen vor, so kommt Art. 17 UEFA-Dopingreglements 2008 zur Anwendung, der das Disziplinarverfahren bei einem Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften betrifft. **Art. 17** UEFA-Dopingreglement 2008 lautet wie folgt:

17.01 Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gemäss der UEFA-Rechtspflegeordnung ein Disziplinarverfahren gegen die betreffenden Partei-

¹⁰ Vgl. zum Verschuldenserfordernis Summerer, in: Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage 2007, II./Rz 262 m.w.N.

en ein. Darunter kann auch der Erlass provisorischer Massnahmen fallen.

17.02 Ein wegen eines Dopingvergehens bestrafte Spieler kann angewiesen werden, sich weiteren Dopingkontrollen zu unterziehen.

17.03 Wurde zwei oder mehreren Spielern einer Mannschaft gemäss dem vorliegenden Reglement ein möglicher Verstoss gegen Antidoping-Vorschriften in Verbindung mit einem Turnier mitgeteilt, kann die Mannschaft gezielten Tests unterzogen werden.

17.04 Die UEFA behält sich das Recht vor, Verstösse gegen Antidoping-Vorschriften und deren Konsequenzen zu veröffentlichen.

[Rz 10] Das Disziplinarverfahren wird gemäss Art. 42 UEFA-Rechtspflegeordnung (RPO) durch schriftliche Mitteilung an die Betroffenen eröffnet. Der Disziplinarinspektor der UEFA untersucht nach Art. 38 RPO die vermeintlichen Verstösse und vertritt nach Art. 30 Abs. 2 RPO die UEFA während des Disziplinarverfahrens. Weitere Parteien des Verfahrens sind gemäss Art. 28 RPO der «Beschuldigte oder der unmittelbar Betroffene» sowie der «Protestberechtigte und der Protestgegner». Die erstinstanzlich zuständige Kontroll- und Disziplinarkammer soll nach Art. 45 RPO in der Regel den Sachverhalt summarisch klären und sodann nach Art. 46 eine Entscheidung treffen. Die Erhebung weiterer Beweise soll nur dann stattfinden, wenn dadurch das Verfahren nicht wesentlich verzögert wird. Nur ausnahmsweise soll auch der Beschuldigte angehört werden. Der Vorsitzende einer Disziplinarinstanz ist gemäss Art. 32 RPO auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, ohne die Parteien zuvor anzuhören.

III. Drohende Sanktionen am Beispiel des fiktiven Falles

[Rz 11] Nandrolon ist ein anaboles Steroid, das als zur Klasse S1 gehörender anaboler Wirkstoff nach der WADA-Verbotsliste verboten ist. Die für das Vorhandensein dieses Wirkstoffs drohenden Sanktionen für Spieler und Mannschaften sind in Teil 1, Abschnitt B der UEFA-Rechtspflegeordnung benannt.

1. Sanktionen für die des Dopings überführten Spieler

[Rz 12] Für die des Dopings überführten Spieler ist Art. 12^{bis} der UEFA-Rechtspflegeordnung massgeblich:

Vorhandensein, Gebrauch oder Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode; Sanktionen

Abs. 1

Für Doping mit einer verbotenen Substanz gelten die folgenden Strafen:

a) beim ersten Verstoss Sperre von zwei Jahren

b) beim zweiten Verstoss Sperre auf Dauer.

Abs. 2

Wenn der Spieler nachweisen kann, dass er nicht die Absicht hatte, seinen Leistungszustand zu verbessern, gelten für Doping mit einer «spezifischen» Substanz oder Methode gemäss der aktuellen Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden der WADA die folgenden Strafen:

a) beim ersten Verstoss, mindestens eine Ermahnung und höchstens Sperre für ein Jahr

b) beim zweiten Verstoss Sperre für zwei Jahre

c) beim dritten Verstoss Sperre auf Dauer

[Rz 13] Nach Art. 12^{bis} Abs. 1 der UEFA-Rechtspflegeordnung droht also für Doping mit einer verbotenen Substanz (wie Nandrolon) bei Erstverstössen eine Regelstrafe von 2 Jahren Sperre. Dieses Strafmass, dass nach Art. 17 UEFA-Rechtspflegeordnung bei Vorliegen besonderer Umstände entsprechend reduziert werden kann, erfüllt die Vorgaben der FIFA und des derzeit gültigen Welt-Anti-Doping-Codes (WADC)¹¹ aus dem Jahr 2003, der als das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das Welt-Anti-Doping-Programm im Sport basiert, von den einzelnen Sportverbänden in ihren eigenen Regelwerken umzusetzen ist.

[Rz 14] Bei dem im fiktiven Fall vorliegenden Doping mit der Substanz Nandrolon ist davon auszugehen, dass gegen beide Spieler die Regelsperre von 2 Jahren verhängt werden dürfte (Art. 12^{bis} Abs. 1 a UEFA-Rechtspflegeordnung). Eine solche Sanktion folgte nicht nur aus den klaren Vorgaben des Regelwerks, sondern auch aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt: Die UEFA hatte erst im vergangenen Jahr den Albaner Alban Dragusha¹² wegen eines ebensolchen Dopingvergehens mit Nandrolon für 24 Monate gesperrt. Aufgrund des im Vereinsrecht seit jeher anerkannten Grundsatzes der Gleichbehandlung¹³, wird durch diese in der Vergangenheit liegende Verbandsmassnahme die Entscheidungsgewalt der UEFA in sachlich gleich gelagerten Fällen auch für die Zukunft beschränkt. Denn kein Mitglied darf in willkürlicher oder sachfremder Weise gegenüber anderen Mitgliedern benachteiligt werden.

[Rz 15] Wäre allerdings im fiktiven Fall anstatt Nandrolon eine Substanz entdeckt worden, bei der aufgrund ihrer allgemeinen Verfügbarkeit in Arzneimitteln unbeabsichtigte Verstösse gegen die Anti-Doping-Regeln besonders leicht möglich sind oder deren erfolgreicher Missbrauch als Dopingmittel

¹¹ Welt-Anti-Doping-Codes (WADC) der Nationalen Anti Doping Agentur.

¹² Quelle: UEFA Nachricht vom 29. August 2007.

¹³ hierzu vgl. BGH NJW 1967, 1659, Röhrich, Verbandsrechtsprechung und staatliche Gerichtsbarkeit, Württembergischer Fussballverband e.V. Schriftenreihe Nr. 24, S. 76 sowie Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 11. Aufl. 2007, Rz. 543 ff. jeweils m.w.N.

weniger wahrscheinlich ist, so würde für die überführten Spieler das mildere Strafmass des Art. 12^{bis} Abs. 2 zur Anwendung kommen können, wonach eine Höchstsperr von einem Jahr vorgesehen ist.

2. Sanktionen für die Mannschaft

[Rz 16] Für die beteiligten Mannschaften sowie die interessierte Öffentlichkeit und vor allem auch für die hier vorzunehmende Analyse der UEFA-Dopingvorschriften stellt sich jedoch im fiktiven Fall die wesentlich zentralere Frage, welche Sanktionen nunmehr dem Deutschen Fussballbund (DFB) und der Deutschen Fussball-Nationalmannschaft drohen würden.

[Rz 17] Hinsichtlich auszusprechender Disziplinar massnahmen gegen Mannschaften, Mitgliedsverbände und Vereine ordnet Art. 12^{quater} UEFA-Rechtspflegeordnung bei Dopingvergehen folgendes an:

Disziplinar massnahmen gegen Mannschaften, Mitgliedsverbände und Vereine

Abs. 1

Wird mehr als einem Spieler derselben Mannschaft ein Dopingvergehen im Sinne von Art. 12^{bis} Abs. 1 dieser Ordnung zur Last gelegt, so kann die betroffene Mannschaft vom laufenden und/oder von zukünftigen Wettbewerben ausgeschlossen werden.

Abs. 2

Werden Weisungen der UEFA in Dopingangelegenheiten, zum Beispiel hinsichtlich der Verfügbarkeit für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben, missachtet, so wird der verantwortliche Verband oder Verein mit einer Geldstrafe belegt.

Abs. 3

In allen Fällen kann die Disziplinarinstanz weitere Disziplinar massnahmen treffen.

[Rz 18] Wenn also, wie im fiktiven Fall, zwei Spieler einer Mannschaft bei einer Wettkampfkontrolle des Dopings mit einer verbotenen Substanz überführt werden, **kann** die betroffene Mannschaft vom laufenden und/oder zukünftigen Wettbewerben ausgeschlossen werden.

[Rz 19] Ob («kann») und falls ja, welche dieser in Art 12^{quater} Abs.1 aufgezeigten Rechtsfolgen (im laufenden Wettbewerb **und/oder** im künftigen Wettbewerb) eintreten soll, bleibt im alleinigen Ermessen der zuständigen UEFA-Disziplinarinstanz. Konkrete Anhaltspunkte, welches Ermessen ggf. auszuüben ist, liefern auch die übrigen Bestimmungen der massgeblichen Regelwerke nicht. Mangels einer Referenzentscheidung kann auch nicht zur Orientierung auf die Verbandsrechtsprechung der UEFA zurückgegriffen werden, sondern an dieser Stelle lediglich vermutet werden, dass eine solche gleichermassen harte wie aufsehenerregende Sanktion, wie

die des Art. 12^{quater} Abs. 1 («Ausschluss» der Mannschaft), allein bei sehr schweren Verstössen, also insbesondere bei nachgewiesenem systematischem Doping durch die betroffene Mannschaft verhängt werden soll.

[Rz 20] Geht es aber um die Bestrafung von schweren Verstössen, wie systematischem Doping, so ist wiederum fraglich, wie solche Vergehen festgestellt werden sollen und unter welchen Umständen und nach ggf. welchen Vorgaben eine entsprechende Untersuchung durch die UEFA einzuleiten ist. Einen Aufschluss darüber gibt zumindest ansatzweise Art. 17.03 UEFA-Dopingreglement 2008, der bestimmt, dass wenn «zwei oder mehreren Spielern einer Mannschaft ein möglicher Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften in Verbindung mit einem Turnier mitgeteilt» wurde, die Mannschaft «gezielten Tests unterzogen werden» **kann**. Diese weiteren Tests würden dann sicherlich noch unmittelbar während des laufenden Turniers und damit innerhalb des laufenden Wettbewerbs im Sinne des Art. 12^{quater} Abs. 1 UEFA-Rechtspflegeordnung durchgeführt. Auch das UEFA-Fussball-Europameisterschaft-Reglement, das nach seiner Präambel die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung der UEFA-Fussball-Europameisterschaft beteiligten Parteien festlegt, enthält diesbezüglich die Ermächtigung der UEFA, Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen zu können. Problematisch ist indes, dass auch Art. 17 UEFA-Dopingreglement 2008 als «kann-Vorschrift» ausgestaltet ist, so dass es wiederum an einer bindenden und somit verlässlichen Grundlage für das weitere Vorgehen der UEFA mangelt.

[Rz 21] Unklar ist weiter, was passiert, wenn – entgegen des bewusst einfach konstruierten fiktiven Falls – nur ein Spieler bei einer Wettkampfkontrolle des Dopings überführt wird. Zwar haben der UEFA-Delegierte und/oder der Schiedsrichter und/oder der Dopingkontrolleur nach Art. 9 UEFA-Dopingreglement 2008 bei «Verdacht auf Doping» das Recht, zusätzliche Spieler zur Dopingkontrolle aufzufordern. Wann aber jedenfalls ein solcher Verdacht anzunehmen sein kann, bleibt offen, und zwar ebenso wie die Frage, wann das Ermessen der Genannten faktisch auf «0» reduziert ist, diese also – um eine mögliche Verzerrung des Wettbewerbs auszuschliessen – in jedem Fall die Kontrolle zusätzlicher Spieler anzuordnen haben.

[Rz 22] Fraglich ist ferner, ob statt des Wettbewerbsausschlusses andere Sanktionen möglich sind – und wenn ja, welche.

[Rz 23] Zwar besagt Art. 12^{quater} Abs. 3 UEFA-Rechtspflegeordnung, dass die Disziplinarinstanz in **allen** Fällen **weitere** Disziplinar massnahmen treffen kann. Jedoch ist aus der konkreten Norm nicht ersichtlich, ob die sonstigen Disziplinar massnahmen nur dann zur Anwendung gelangen sollen, wenn **auch** ein Wettkampfausschluss verhängt wird oder ob sonstige Disziplinar massnahmen immer möglich sind – womöglich also auch dann, wenn nur einem Spieler ein

Dopingvergehen zur Last gelegt wird. Während einerseits die Formulierung «weitere Disziplinar-massnahmen» darauf hindeutet, dass Grundvoraussetzung für anderweitige Disziplinar-massnahmen immer eine Bestrafung nach Art. 12^{quater} Abs. 1 ist, spricht andererseits die Einleitung von Abs. 3 mit «in allen Fällen» dafür, dass die Disziplinar-massnahmen dieses dritten Absatzes von den Voraussetzungen des Abs. 1 losgelöst sind.

[Rz 24] Zudem ist es in Ermangelung einer eindeutigen Bezeichnung fraglich, welche «weiteren Disziplinar-massnahmen» in Betracht kommen. Mangels ausdrücklicher Verweisung kann insoweit nur angenommen werden, dass hier auf Abschnitt C der UEFA-Rechtspflegeordnung zurückgegriffen werden soll, in dem allgemeine Bestimmungen zu Disziplinar-massnahmen und Weisungen enthalten sind. Dort benennt **Art. 14** Disziplinar-massnahmen gegen Mitgliedverbände und Vereine:

Abs. 1

Disziplinar-massnahmen gegen Mitgliedverbände und Vereine sind gemäss Art. 53 der UEFA-Statuten:

- a. *Ermahnung*
- b. *Verweis*
- c. *Geldstrafe*
- d. *Annullierung des Spielresultats*
- e. *Wiederholung des Spiels*
- f. *Punkteabzug*
- g. *Forfait-Erklärung*
- h. *Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit*
- i. *Platzsperre*
- j. *Spiel in neutralem Land*
- k. *Ausschluss aus laufenden und/oder zukünftigen Wettbewerben*
- l. *Widerruf von Titeln oder Auszeichnungen*
- m. *Entzug der Lizenz.*

Abs. 2 (...) [Rz 25] Schon auf den ersten Blick ist festzustellen, dass diese Aufzählung tatsächlich die nahezu gesamte Bandbreite von möglichen Disziplinar-massnahmen darstellt, von denen allerdings nicht jede eine sinnvolle Sanktion für einen Mitgliedsverband wegen eines Dopingvergehens in seiner Mannschaft ist. So sind beispielsweise die Anordnungen einer Platzsperre, eines Spiels in einem neutralen Land oder eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit ersichtlich eher dazu geeignet, Vorkommnisse zu ahnden, die den Spielort oder die Zuschauer betreffen. Somit ist auch an dieser Stelle nicht eindeutig feststellbar, welche weiteren Disziplinar-massnahmen tatsächlich bei Dopingvergehen im Sinne von Art. 12^{bis} Abs. 1 UEFA-Rechtspflegeordnung ausgefällt werden können. Völlig unklar ist schliesslich, nach

welchen Kriterien dann die Auswahl unter den passenden Disziplinar-massnahmen erfolgt.

[Rz 26] Aufschlüsse zu den oben aufgeworfenen Fragen erhält man in den Reglementen der UEFA nicht. Gemäss Art. 17 Abs. 1 UEFA-Rechtspflegeordnung soll die Entscheidung bezüglich Art und Zumessung der Disziplinar-massnahme vielmehr von der Disziplinarinstanz nach den «objektiven und subjektiven Umständen» unter Berücksichtigung von belastenden wie entlastenden Momenten frei bestimmt werden.

IV. Rechtliche Bewertung der UEFA-Regelungen

1. Intention der UEFA

[Rz 27] Es ist offensichtlich, dass sich die UEFA mit den dargestellten offenen Sanktionsnormen die Möglichkeit bewahren möchte, in jedem Einzelfall auf unterschiedlichste Dopingvorkommnisse aus ihrer jeweiligen Sicht angemessen reagieren zu können, ohne an starre Regelungen gebunden zu sein. Insbesondere wenn man die Folgen bedenkt, die ein Turnierausschluss einer Mannschaft – wie der Deutschen Nationalmannschaft im fiktiven Fall – für das Turnier und den Fussball im Allgemeinen hätte, ist es verständlich, dass die UEFA eine solche Massnahme nur in Ausnahmefällen und nicht als Regelfolge treffen möchte.

[Rz 28] Aber auch in Bezug auf weniger einschneidende Massregeln, insbesondere was die Spielwertung angeht, möchte sich die UEFA offenbar einen möglichst grossen Entscheidungsspielraum erhalten. Die Annullierung oder Wiederholung des Spiels, der Punkteabzug und die Forfait-Erklärung (Spielwertung mit 0:3 Toren gegen den Verband, der den Verstoss begangen hat)¹⁴ werden allesamt nur als mögliche Disziplinar-massnahmen genannt, ohne indes festzulegen, unter welchen Umständen sie anzuordnen sind.

[Rz 29] Mit dem Versuch, sich möglichst grosse Entscheidungsfreiheit zu bewahren, korrespondiert auch die Tatsache, dass die UEFA sich nach Art. 17.04 UEFA-Dopingreglement 2008 weiterhin das Recht vorbehält, Verstösse gegen Antidopingvorschriften und deren Konsequenzen zu veröffentlichen – oder eben auch nicht.

2. Vergleich mit anderen Anti-Doping-Bestimmungen

[Rz 30] Im Gegensatz zu den Regularien der UEFA sehen der aktuell massgebliche WADA-Code (Art. 9¹⁵) sowie die Dopingbestimmungen zahlreicher Sportverbände bei

¹⁴ Vgl. Art. 14^{bis} UEFA-Rechtspflegeordnung.

¹⁵ Welt Anti Doping Code (WADC).

Dopingvergehen von Einzelsportlern – unabhängig von der Verschuldensfrage – eine automatische Annullierung des jeweiligen unter Verstoss gegen Dopingbestimmungen erzielten Wettkampfergebnisses vor. Zwar ordnet auch der aktuelle WADA-Code in Bezug auf Mannschaftssportarten gemäss Art 11 an:

«Stellt sich heraus, dass mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer Mannschaftssportart während der Wettkampfveranstaltung einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, kann die Mannschaft disqualifiziert werden.»

[Rz 31] Schon aus der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Neufassung des WADA-Codes¹⁶ wird aber ersichtlich, dass auch die WADA erkannt hat, dass eine blosser «Kann-Bestimmung» in diesem Kontext (Art. 11 – «Massnahmen bei Mannschaften») nicht praktikabel und ausreichend ist. Die WADA gibt demgemäss ab 2009 in Art. 11.2 WADA-Code als von den Organisationen umzusetzende Bestimmung vor:

11.2 Massnahmen bei Mannschaftssportarten

Wenn mehr als zwei Mitglieder einer Mannschaft in einer Mannschaftssportart über die Wettkampfdauer einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen, verhängt der Wettkampfveranstalter zusätzlich zu den Massnahmen, die den Athleten auferlegt werden, der/die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat/haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (z.B. Punkteverlust, Disqualifizierung vom Wettkampf bzw. von einer Wettkampfveranstaltung oder andere Sanktion).

[Rz 32] Zwar verbleibt es weiterhin im Ermessen des betroffenen Verbandes, die konkrete und angemessene Rechtsfolge festzulegen (Punkteverlust oder Disqualifikation), doch ist in dem ab 2009 massgeblichen WADA-Code die «Kann-Bestimmung» des aktuell massgeblichen Art. 11 WADA-Code, an den sich Art. 12^{quater} Abs. 1 UEFA-Rechtspflegeordnung eng anlehnt, durch eine ausdrückliche Anweisung («verhängt») ersetzt.

[Rz 33] Klare Vorgaben dazu, was zu geschehen hat, wenn in einem Spiel in einer Mannschaft ein gedopter Sportler mitgewirkt hat, liefert beispielsweise schon heute die Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fussballbundes¹⁷. Diese sieht in § 17 Nr. 5 vor:

- *a) Hat in einem Spiel in einer Mannschaft ein gedopter Spieler mitgewirkt und ist dieser Spieler wegen Dopings bestraft worden, oder weigert sich ein Spieler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird (Anm.: Hervorhebung durch Verf.) dieses Spiel für seine Mannschaft, falls sie das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt hat, mit 0:2*

Toren als verloren gewertet. Für den Gegner bleibt die Spielwertung vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 bestehen. Von dieser Spielwertung kann bei Vorliegen besonderer Umstände zugunsten der Mannschaft des gedopten Spielers abgewichen werden. Es kann in diesem Fall alternativ erkannt werden auf:

- *Bestätigung der ursprünglichen Spielwertung;*
- *teilweise Aberkennung der von der Mannschaft des gedopten Spielers mit dem Spiel gewonnenen Punkte unter Beibehaltung des Torergebnisses;*
- *Spielwiederholung.*

In Abweichung von Absatz 1, Satz 2 wird das Spiel mit 2:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet, wenn der Einsatz des gedopten Spielers den Ausgang des Spiels als unentschieden oder als für den Gegner verloren mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat. Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 finden in diesem Fall keine Anwendung. b) Hat beim Gegner ebenfalls ein gedopter und dafür bestrafte Spieler mitgewirkt oder weigert sich dort ebenfalls ein Spieler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird das Spiel dem Gegner mit 0:2 als verloren gewertet; es gilt a), Absatz 1, Sätze 3 und 4 entsprechend. c) Wird der Verein bzw. die Tochtergesellschaft wegen eines Vergehens gemäss § 7 Nr. 1 bestraft, ohne dass gegen den Spieler ein strafbarer Tatbestand des Dopings vorliegt, so gelten für die Wertung des Spiels a), Absatz 1, Sätze 1 und 2 oder Absatz 2. d) Liegt ein Dopingfall vor, ohne dass Spieler und Verein bzw. Tochtergesellschaft ein Verschulden vorgeworfen werden kann, ist das Spiel zu wiederholen.

3. Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot

[Rz 34] Sportverbände wie die UEFA besitzen als Subjekte des Privatrechts Vereins- bzw. Verbandsautonomie¹⁸. Dieses Privileg ermöglicht es ihnen, in Satzungen und Ordnungen eigenes Recht zu setzen und mittels einer eigenen Verbandsgerichtsbarkeit auch durchzusetzen¹⁹. Dieses Privileg muss sich – als abgeleitetes Recht – allerdings stets an der jeweils massgeblichen staatlichen Rechtsordnung messen lassen. Dementsprechend sind Sportverbände auch zur Einhaltung elementarer rechtsstaatlicher Grundsätze verpflichtet²⁰. Dazu gehört auch das Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit gewährleistende Bestimmtheitsgebot, das aus dem Legalitätsprinzip erwächst²¹ und auch in dem für die UEFA massgeblichen schweizerischen Vereinsrecht zum Tragen kommt.

¹⁶ Welt Anti Doping Code (2009).

¹⁷ www.dfb.de/uploads/media/07_Rechts-Verfahrensordnung.pdf.

¹⁸ Vgl. Pfister, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage 2007, Einf./11 ff.

¹⁹ Vgl. Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 9. Auflage 2003, Rn. 287 ff.

²⁰ Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage 2007, II 2/252 ff. m.w.N.

²¹ Vgl. Von der Crone / Pachmann, Individuum und Verband – Legitimation

[Rz 35] Das Bestimmtheitsgebot besagt, dass alle Sanktions-tatbestände samt Rechtsfolgen hinreichend bestimmt sein müssen. Zwar sind die Anforderungen an die Bestimmtheit verbandsrechtlicher Sanktionsnormen nicht ohne weiteres mit jenen strafrechtlicher Sanktionsnormen gleichzusetzen²². Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Norm hängen vielmehr von der Notwendigkeit der Voraussehbarkeit des Handelns des Vereins und der rechtsgleichen Behandlung ab²³. Insbesondere in den Fällen, in denen in erster Linie eine Spielstrafe (wie z.B. der Verlust des Spiels oder die Aberkennung von Punkten) verhängt wird, ist die Autonomie des Sportverbandes in weiterem Umfang zu berücksichtigen²⁴. Jedoch sind auch nach diesem eingeschränkten Prüfungs-massstab Vereins- und Verbandsmitglieder vor Willkür und vor Verstössen gegen elementare rechtsstaatliche Regeln, wie das Bestimmtheitsgebot, zu schützen²⁵. Gerade bei grossen und monopolistischen Verbänden mit grosser sozialer Machtstellung sind hohe Ansprüche in Bezug auf die Präzision der Bestimmungen und die Voraussehbarkeit der Sanktionen zu stellen²⁶. Dabei sind die Anforderungen an die Bestimmtheit des Tatbestands samt Rechtsfolgen umso grösser, je schärfer und gravierender eine Verbandsstrafe ist. So ist beispielsweise dann ein besonders hohes Mass an Bestimmtheit zu verlangen, wenn es um Sanktionen geht, die einem zeitweiligen Berufsverbot gleichkommen²⁷. Der Betroffene muss zumindest unzweideutig erkennen können, ob und wie ein Fehlverhalten sanktioniert wird, ob also z.B. eine Verwarnung, eine Geldstrafe, ein Punktabzug, Disqualifikation, eine Sperre oder ein Ausschluss droht²⁸. Der Verband darf es nicht dem zuständigen Organ überlassen, welche Sanktion dieses verhängen will²⁹.

[Rz 36] Im Hinblick auf das Vorgesagte erscheint es überaus fraglich, ob die in Art. 12^{quater} UEFA-Rechtspflegeordnung getroffenen Anordnungen zu Disziplinar-massnahmen gegen Mannschaften, Mitgliedverbände und Vereine den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes genügen, mithin also einer etwaigen gerichtlichen Überprüfung standhalten würden. Denn die beim Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 12^{quater} Abs. 1 UEFA-Rechtspflegeordnung (mehr als ein Spieler derselben Mannschaft ist gedopt) eintretende Rechtsfolge

ist ebenso unbestimmt wie missverständlich formuliert (siehe dazu auch schon oben III. 2.) Gleiches gilt für Art. 12^{quater} Abs. 3 UEFA-Rechtspflegeordnung.

[Rz 37] Zum einen ist bereits nicht ersichtlich, in welchen Fällen («kann» ausgeschlossen werden) und für welchen Wettbewerb («vom laufenden und/oder von zukünftigen Wettbewerben») ein Wettbewerbsausschluss gemäss Art. 12^{quater} Abs. 1 UEFA-Rechtspflegeordnung verhängt werden soll und in welchen Fällen eine andere Disziplinar-massnahme ausreicht. Zum anderen ist mit Blick auf Art. 12^{quater} Abs. 3 UEFA-Rechtspflegeordnung nicht erkennbar, welche weitere Disziplinar-massnahme jeweils in Frage kommt und welche Entscheidungskriterien bei der Auswahl eine Rolle spielen können und sollen. Es wird lediglich die Bandbreite von möglichen Sanktionen aufgeführt, ohne im Regelwerk einen Anhaltspunkt dafür zu geben, wann die jeweilige Sanktion einschlägig sein soll. Diesbezüglich sollen die Disziplinarinstanzen bei ihrer Entscheidung völlig frei sein. Dabei erreichen gerade die härtesten Sanktionen – insbesondere der Wettbewerbsausschluss und der Widerruf von Titeln – eine Schärfe, die nach obigen Kriterien ein besonders hohes Mass an Bestimmtheit erfordern würden.

[Rz 38] Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass Disziplinar-massnahmen der UEFA, die auf der Grundlage von Art. 12^{quater} Abs. 1 u. Abs. 3 UEFA-Rechtspflegeordnung getroffen werden, wegen fehlender Bestimmtheit der Norm (ebenso wie die Norm selbst) unwirksam sind.

4. Praktische Folgen der unbestimmten Regelungen

[Rz 39] Gerade bei einem vergleichsweise kurzen Turnier wie der Endrunde der UEFA EURO 2008 würden Sanktionen gegen eine Mannschaft schwerwiegende Auswirkungen auf den weiteren Turnierverlauf haben, die sich jeweils nach der Art der Strafe erheblich unterscheiden können. So ist, um auf den oben gezeichneten fiktiven Fall zurückzukommen, ohne weiteres ein Szenario möglich³⁰, bei dem – abhängig von der Entscheidung der Disziplinarinstanz – neben Deutschland und Österreich auch noch Polen als Teilnehmer des nur drei Tage nach dem letzten Gruppenspiel stattfindenden Viertelfinalspiels in Frage kommt. Der Viertelfinaleinzug würde sich im fiktiven Fall danach entscheiden, ob es aufgrund der Dopingvergehen z.B.

(a) allein zu einer Ermahnung oder einer Geldstrafe gegen den DFB käme (damit verbliebe es beim Weiterkommen Deutschlands) oder

(b) diese Verstösse mit einer Spielwertung zugunsten Österreichs im Sinne der Forfait-Erklärung geahndet würden (dann wäre Österreich als Gruppenzweiter weiter) oder

der Vereinsautonomie durch Verfahren, University of Zurich 2006, S. 117.

²² OLG München, SpuRt 2001, S. 64 (67).

²³ Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, N 387.

²⁴ Vgl. Pfister, Anmerkung zu AG Karlsruhe, Urteil vom 21.05.2007, SpuRt 2008, S. 83 (84).

²⁵ Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage 2007, II 2/252 ff. m.w.N sowie jüngst AG Karlsruhe, Urteil vom 21.05.2007 – Az. 15 O 285/01, SpuRt 2008 S. 82 f.

²⁶ Vgl. Grunsky, Einstweiliger Rechtsschutz und Verbandsautonomie, Württembergischer Fussballverband e.V. Schriftenreihe Nr. 22, S. 61 (66).

²⁷ OLG Dresden, Urteil vom 3.2.2005, SpuRt 2005, S. 209 (210) mit Anmerkung Cherkh, SpuRt 2005, 211 f.

²⁸ Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage 2007, II 2/253.

²⁹ So in Bezug auf deutsches Recht, Summerer, Fn. 29.

³⁰ Siehe dazu den Spielplan mit fiktiven Ergebnissen

(c) die Mannschaft des DFB vom Turnier ausgeschlossen würde (dann könnte auch Polen weiterkommen, weil nach Art. 8.03 des UEFA-Fussball-Europameisterschaft-Reglements bei einem Turnierausschluss die Resultate und Punkte aus allen Spielen der betreffenden Mannschaft annulliert werden).

Spielplan Gruppe B			
(mit fiktiven Ergebnissen)			
Sonntag, 8. Juni 2008			
Österreich	18:00	Kroatien	0:4
Deutschland	20:45	Polen	2:0
Donnerstag, 12. Juni 2008			
Kroatien	18:00	Deutschland	1:0
Österreich	20:45	Polen	0:0
Montag, 16. Juni 2008			
Polen	20:45	Kroatien	0:1
Österreich	20:45	Deutschland	2:2
Donnerstag, 19. Juni 2008			
Viertelfinale			
Sieger Gr. A	20:45	Zweiter Gr. B	

Abschlusstabelle Gruppe B			
1.	Kroatien	9 Pkt.	6:0 Tore
2.	Deutschland	4 Pkt.	4:3 Tore
3.	Österreich	2 Pkt.	2:6 Tore
4.	Polen	1 Pkt.	2:6 Tore

Abschlusstabelle, falls das Spiel Österreich – Deutschland mit 3:0 für Österreich gewertet wird			
1.	Kroatien	9 Pkt.	6:0 Tore
2.	Österreich	4 Pkt.	3:4 Tore
3.	Deutschland	3 Pkt.	2:4 Tore
4.	Polen	1 Pkt.	0:3 Tore

Abschlusstabelle, falls Deutschland ausgeschlossen wird			
1.	Kroatien	6 Pkt.	5:0 Tore
2.	Polen	1 Pkt.	0:1 Tore
3.	Österreich	1 Pkt.	0:4 Tore

5. Vorteile und Notwendigkeit einer alternativen Regelung

[Rz 40] Neben dem oben schon angesprochenen rechtlichen Erfordernis, die sich im Dopingfall für die Mannschaft ergebenden Konsequenzen klar und hinreichend bestimmt im Regelwerk festzulegen (dazu siehe oben IV. 3), sind es auch praktische Erwägungen, die dies gebieten.

[Rz 41] Führt man sich vor Augen, dass die den Disziplinarinstanzen der UEFA überlassene Entscheidung aufgrund des dichten Turnierplans innerhalb kürzester Zeit getroffen werden müsste, so wird deutlich, dass Art. 12^{quater} Abs. 1 UEFA-Rechtspflegeordnung nicht nur nicht hinreichend bestimmt ist, sondern entgegen der Intention der UEFA auch nicht geeignet ist, in allen Fällen gerechte Entscheidungen herbeizuführen. Denn eine endgültige Klärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts wird bis zum nächsten Spiel regelmässig nicht möglich sein und demgemäss ebenso wenig das Erreichen einer ausgewogenen (und rechtskräftigen) Entscheidung. Anstatt einer dem Einzelfall angemessenen Sanktion, würde die Disziplinarinstanz – bei Anwendung des Regelwerks – oftmals nur eine Massnahme beschliessen können, die sich womöglich nachträglich als gänzlich verfehlt herausstellen könnte.

[Rz 42] Eine klare Regelung mit eindeutigen und zwingenden Rechtsfolgen für den Fall des Einsatzes von gedopten Spielern, etwa entsprechend § 17 Nr. 5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB³¹, würde ein solches Dilemma ersparen und für alle Beteiligten ausreichende Rechtssicherheit gewährleisten. Zudem wäre hierdurch weitestgehend abgesichert, dass sich die getroffene Entscheidung nicht im Nachhinein als dem tatsächlichen Sachverhalt nicht angemessen herausstellt. Da die Regelung des DFB zudem die Verschuldensfrage berücksichtigt³² und insoweit einen pragmatischen und «gerechten» Ausweg aufzeigt («Wiederholungsspiel»), wird durch sie auch vermieden, dass beispielsweise eine Mannschaft nur deshalb ausgeschlossen werden muss, weil Spieler z.B. wegen eines falschen Etiketts auf Medikamenten versehentlich (und ohne Verschulden) unerlaubte Substanzen eingenommen haben. Zwar werden solche, den zurückliegenden Wettkampf betreffende Folgen (Disqualifikation) in Bezug auf Einzelsportler auch ohne Verschulden weitestgehend akzeptiert, weil diese sich auf die Ausschaltung irregulärer Vorteile beschränken und der Chancengleichheit im einzelnen Wettkampf dienen³³. Andererseits werden Strafanordnungen für schuldlose Verstösse grundsätzlich beanstandet³⁴. Ob eine gegen den jeweiligen nationalen Verband aus-

³¹ Dazu siehe oben IV 2. b.

³² § 17 Nr. 5 d) DFB Rechts- und Verfahrensordnung.

³³ Vgl. Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage 2007, II 2/263 m.w.N.; zu diesem Konfliktfeld siehe auch Cherkeh, Sportrecht, in: Handwörterbuch des Sportmanagements, 2008, S. 203 (206 f.).

³⁴ Vgl. in Bezug auf deutsches Recht: OLG München, SpuRt 2001, S. 64 (68);

gesprochene Sanktion (z.B. Ausschluss der Mannschaft vom Wettbewerb) bei Teilnahme von gedopten Spielern auch ein Verschulden des Verbandes vorauszusetzen hat oder ob ein Verschuldensnachweis aus den obigen Erwägungen (Ausschaltung irregulärer Vorteile etc.) gerade nicht erforderlich ist, bedarf an dieser Stelle keiner Vertiefung³⁵.

* * *

V. Fazit

[Rz 43] Die UEFA hat mit ihren Anti-Doping-Vorschriften die Vorgaben des derzeit noch gültigen Welt-Anti-Doping-Codes weitestgehend umgesetzt. Die Bestimmungen der UEFA gewährleisten durch das Vorhandensein von eindeutigen Strafandrohungen für unterschiedliche Dopingvergehen einerseits und durch die Möglichkeit der Berücksichtigung des individuellen Verschuldens und von anderen Ausnahmefällen andererseits, dass dem einzelnen Fussballer ein klares Regelwerk vorliegt, an dem er sich orientieren kann; es lässt ihn unzweideutig erkennen, welches konkrete Fehlverhalten wie sanktioniert wird.

[Rz 44] Demgegenüber genügen die Bestimmungen der UEFA hinsichtlich der Reaktion / Disziplinarmaßnahme bei Dopingfällen bezogen auf eine am Wettbewerb teilnehmende Mannschaft, die gedopte Spieler eingesetzt hat, nicht den Anforderungen des zwingend einzuhaltenden Bestimmtheitsgebotes. Die UEFA hat in rechtlich unwirksamer Weise ihren Disziplinarinstanzen die Entscheidung überlassen, ob und wenn ja welche Sanktionen diese im Einzelfall verhängen wollen. Insbesondere die Rechtsfolgenseite der massgeblichen Vorschrift ist nicht hinreichend bestimmt, da es dem betroffenen nationalen Verband / Verein nicht möglich ist, zu erkennen, ob und wie eine Sanktion bei dem Einsatz von gedopten Spielern in einer Mannschaft droht. Disziplinarmaßnahmen der UEFA, die auf der Grundlage von Art. 12^{quater} Abs. 1 u. Abs. 3 UEFA-Rechtspflegeordnung getroffen werden, sind wegen fehlender Bestimmtheit der Norm (ebenso wie die Norm selbst) unwirksam.

Rechtsanwalt Dr. iur. Rainer Cherkeh ist Partner der Sozietät KERN | CHERKEH Rechtsanwälte in Hannover, ferner Lehrbeauftragter für Sportrecht an der FH Braunschweig/Wolfenbüttel sowie an der Universität Oldenburg. Er vertritt und betreut Athleten und Sportverbände u.a. bei Verfahren vor den nationalen u. internationalen Verbands- und Schiedsgerichten sowie vor staatlichen Gerichten.

Dipl. iur. Gunars Urdze ist Referendar im OLG-Bezirk Köln und absolviert derzeit seine Wahlstation in der o.g. Rechtsanwaltskanzlei.

OLG Frankfurt, SpuRt 2001, 159 (162); Palandt/Heinrichs, § 25 Rn. 14 m.w.N.

³⁵ Vgl. hierzu den Beschluss des Schiedsgerichts des Deutschen Schwimmverbandes e.V. vom 11. Januar 2008, CAUSA Sport 1/2008, S. 51 ff.